

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 5, 51 Abs. 3

Der Verfolgte kann eine Sache ohne ausreichende Aufsicht zurückgelassen haben, wenn die Person, deren Obhut er sie anvertraut hat, nicht in der Lage gewesen ist, ihn über das Schicksal der ohne ihren Willen abhanden gekommenen Sache ausreichend zu unterrichten.

BGH Urt. v. 2. Dezember 1964 - IV ZR 3/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 3/64

URTEIL

Verkündet am
2. Dezember 1964
Broeske, Just. Angew.

in dem Entschädigungsrechtsstreit als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Ernst J [REDACTED], [REDACTED], R. S. [REDACTED] A [REDACTED],
S. P. [REDACTED], Brasilien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] u. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 5. November 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er ist am 11. Oktober 1936 aus Deutschland ausgewandert. Dabei hat er seine Wohnungseinrichtung in der Obhut des Vaters seiner Ehefrau und einer Hausangestellten zurückgelassen. Anfang 1937 ist die Einrichtung von der Kriminalpolizei beschlagnahmt worden. Der Kläger hat deswegen sowohl Entschädigungs- als auch Rückerstattungsansprüche geltend gemacht. Im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rückerstattungsverfahren hat er keine Angabe darüber machen können, welches Schicksal seine Wohnungseinrichtung gehabt hat, nachdem er Deutschland verlassen hatte. Sein Rückerstattungsanspruch ist daher durch rechtskräftigen Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Köln vom 24. September 1959 zurückgewiesen worden, da der Kläger nicht dargetan hatte, daß das Deutsche Reich auf seinen Hausrat nach seiner Flucht Zugriff genommen hatte.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Verlustes der Wohnungseinrichtung. Die Entschädigungsbehörde hat seinen dahingehenden Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen mindestens 25.000 DM zu zahlen. Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die Revision ist vom erkennenden Senat zugelassen worden. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Er könne diesen nur auf § 51 BEG stützen. Dessen Voraussetzungen

lügen aber nicht vor. Die Wohnungseinrichtung des Klägers sei weder zerstört, verunstaltet noch geplündert worden. Auch habe der Kläger sie bei seiner Auswanderung nicht im Stich lassen müssen, denn er habe sie in der Obhut des Vaters seiner Ehefrau und einer Hausangestellten zurückgelassen. Die Einrichtungsgegenstände seien erst längere Zeit nach der Auswanderung von der Zollfahndungsstelle beschlagnahmt worden. Der Kläger könne seine Ansprüche auch nicht auf § 5 Abs. 3 BEG gründen.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist im Ergebnis begründet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß es § 5 Abs. 3 BEG dem Kläger nicht ermögliche, den Rückerstattungsanspruch im Entschädigungsverfahren geltend zu machen, nachdem ihm dieser Anspruch rechtskräftig versagt worden sei. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz bestanden Ansprüche nur dann, wenn einer der in diesem Gesetz aufgeführten anspruchsbegründenden Tatbestände erfüllt ist. § 5 Abs. 3 BEG ermöglicht einem Verfolgten nicht ohne weiteres, im Entschädigungsverfahren einen Wiedergutmachungsanspruch geltend zu machen, der im Rückerstattungsverfahren abgelehnt worden ist, weil der Verfolgte die Entziehung nicht hat beweisen können, während er jetzt in der Lage ist, diesen Beweis zu führen. Sinn und Zweck des § 5 BEG ist nicht der, dem Verfolgten in allen Fällen einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, wenn er nicht in der Lage gewesen ist, einen ihm zustehenden Rückerstattungsanspruch ausreichend darzutun oder durchzusetzen. Das hat der Senat wiederholt entschieden. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten (vgl. IM BEG 1956 § 5 Nr. 11, 15 und § 56 Nr. 5).

Die von der Revision hiergegen vorgetragenen Bedenken gehen fehl.

§ 5 Abs. 3 BEG bezieht sich auf den Fall, daß ein bei den Entschädigungsorganen geltend gemachter Anspruch zuvor bei einem Wiedergutmachungsgericht geltend gemacht worden ist und daß dieses über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat. Die Entschädigungsorgane dürfen dann die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, nach der sich die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsgerichte oder Entschädigungsorgane bestimmt, nicht anders beurteilen als es das Wiedergutmachungsgericht in der rechtskräftigen Entscheidung getan hat. Wenn der Anspruch von dem Wiedergutmachungsgericht abgewiesen worden ist, weil dieses Gericht angenommen hat, es handle sich nicht um einen Rückerstattungsanspruch, dann sind die Entschädigungsgerichte hieran gebunden. Sie dürfen den Anspruch nicht deswegen zurückweisen, weil er nach ihrer Überzeugung doch unter eine der in § 5 Abs. 1 BEG aufgeführten Vorschriften fällt. Sie müssen vielmehr davon ausgehen, daß es sich um einen Anspruch handelt, für den möglicherweise nach dem BEG Entschädigung beansprucht werden kann. Wenn andererseits das Wiedergutmachungsgericht in seiner Entscheidung ausgesprochen hat, daß es sich um einen Rückerstattungsanspruch handle, die Klage aber dennoch abgewiesen hat, z.B. weil der Anspruch verspätet angemeldet worden ist, dann sind die Entschädigungsbehörden gleichfalls an die rechtliche Beurteilung des Anspruchs durch das Wiedergutmachungsgericht gebunden. Der Anspruch ist dann endgültig abgewiesen. Wenn der Verfolgte ihn vor den Entschädigungsbehörden geltend macht, müssen diese den Anspruch zurückweisen mit der Begründung, daß

er seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen in § 5 Abs. 1 BEG aufgeführten Vorschriften fällt.

In dem hier zu entscheidenden Fall hätte danach die Klage abgewiesen werden müssen, wenn die Wiedergutmachungskammer in dem Beschluß vom 24. September 1959 ausgeführt hätte, daß der bei ihr geltend gemachte Anspruch ein rückerstattungsrechtlicher sei und wenn sie ihn dennoch aus irgendeinem Grunde abgewiesen hätte. Das Berufungsgericht hat, ohne daß allerdings sein Urteil auf diesem Mangel beruht, die Bedeutung der von dem Wiedergutmachungsgericht getroffenen Entscheidung für § 5 Abs. 3 BEG nicht richtig erkannt. Der Kläger hatte von dem Deutschen Reich Wiedergutmachung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz für den Verlust seiner Wohnungseinrichtung begehrt. Sein Begehren ist abgewiesen worden, weil er nicht hat darlegen können, daß ihm die Wohnungseinrichtung von einer dritten Person, insbesondere von dem Deutschen Reich entzogen worden war. Damit hat das Wiedergutmachungsgericht den geltend gemachten Anspruch auf Wiedergutmachung für den Verlust der Wohnungseinrichtung abgewiesen, weil der gesetzliche Tatbestand eines Rückerstattungsanspruchs nicht erfüllt war. Es hat damit entschieden, daß der geltend gemachte Anspruch seiner Rechtsnatur nach nicht unter die Rückerstattungsgesetze fällt. Daran sind die Entschädigungsbehörden nach § 5 Abs. 3 BEG gebunden. Sie dürfen, wenn der Kläger jetzt bei ihnen den Anspruch geltend macht, den er zuvor erfolglos bei den Wiedergutmachungsgerichten geltend gemacht hatte, wenn er bei ihnen Entschädigung für den Verlust seiner Wohnungseinrichtung begehrt, diesen Anspruch nicht

nach § 5 Abs. 1 BEG mit der Begründung zurückweisen, er falle seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, da sich inzwischen herausgestellt habe, daß doch das Deutsche Reich die Wohnungseinrichtung des Klägers beschlagnahmt habe. Es ist rechtlich unmöglich, daß das beklagte Land, das für die Folgen des Verschuldens des Deutschen Reiches einzustehen hat, in einem solchen Fall den Anspruch auf Entschädigung mit der Begründung abweisen könnte, zwar sei der Kläger von dem dafür verantwortlich gemachten Deutschen Reich geschädigt worden. Er möge auch seine Wohnungseinrichtung im Stich gelassen haben, so daß der Tatbestand des § 51 Abs. 3 BEG erfüllt sei, er könne aber keine Entschädigung bekommen, da das Deutsche Reich ihm seine im Stich gelassene Habe entzogen habe. Ersatz dafür könne er nun wiederum nicht bekommen, weil er diese Entziehung nicht habe darlegen und beweisen können.

Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der Wohnungseinrichtung hat der Kläger jedoch, wie bereits ausgeführt, nur dann, wenn der Tatbestand des § 51 Abs. 3 BEG erfüllt ist, wenn er seine Wohnungseinrichtung, als er ins Ausland zog, im Stich gelassen hat. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht geprüft, ob der geltend gemachte Anspruch nach § 51 BEG begründet ist. Die vom Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen rechtfertigen es aber nicht, die Klage abzuweisen. Daraus allein, daß der Kläger seine Wohnungseinrichtung in der Obhut des Vaters seiner Ehefrau und einer Hausangestellten zurückließ, kann hier nicht geschlossen werden, daß er die Einrichtung nicht im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG

hat im Stich lassen müssen. Wie der Senat wiederholt entschieden hat, hat ein Verfolgter seine Sachen nur dann im Stich gelassen, wenn er sie im Falle der Auswanderung ohne eine ausreichende Aufsicht zurücklassen mußte, so daß sie dem unkontrollierten Zugriff dritter Personen preisgegeben waren (vgl. LM BEG 1956 § 51 Nr. 21 mit Hinweisen auf frühere Urteile des Senats). Eine ausreichende Aufsicht ist aber nur dann vorhanden, wenn die Vertrauensperson, deren Obhut der Verfolgte seine Sachen überlassen hat, willens und in der Lage gewesen ist, diese vor dem Zugriff unkontrollierter dritter Personen ebenso zu schützen wie sie von dem Eigentümer selbst geschützt worden wäre. Ein Verfolgter, der seine Sachen der Obhut einer Person anvertraut hat, von der nicht zu erwarten war, daß sie in der eben geschilderten Weise seine Interessen würde wahren können, hat seine Habe im Stich gelassen, wenn er sie später nicht zurück-erlangen kann, weil sie ohne Verschulden der Vertrauensperson abhanden gekommen sind und weil diese ihn nicht über ihr Schicksal unterrichten konnte, so daß er seine Rückerstattungsansprüche nicht durchzusetzen vermag.

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gericht nach den hier dargelegten Rechtssätzen prüfen kann, ob der Vater der Ehefrau des Verfolgten und die Hausangestellte willens und in der Lage gewesen sind, den Hausrat des Klägers in ausreichender Weise vor dem unkontrollierbaren Zugriff dritter Personen zu schützen. Danach ist zu entscheiden, ob der geltend

gemachte Anspruch nach § 51 Abs. 3 BEG begründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf